



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

An das
BM für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

DURCH BOTEN

SCHNITT GESETZENTWURF	
47	-GE/19. P6
Datum:	4. OKT. 1996
Vorfall:	4. 10. 96

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 108
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-261

H. Fink

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WissB 100/101/
103/96/MagFi/Si
Mag Hans Fink

Durchwahl
4076

Datum
25.9.96

**Gesetzentwürfe betreffend SchoG, SchUG, SchPflG, B-SchAufsG,
Luf BSchG, PflSchErh-GG, L-DG**

Zu den uns zur Stellungnahme übermittelten Novellenentwürfen zu
diversen Schulgesetzen bemerken wir folgendes:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Sekundarschulbereichen

Im Zusammenhang mit der Integration behinderter Kinder in die 5. bis 8. Schulstufe in den Hauptschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen erhebt sich die Frage, inwieweit diese Schüler hiedurch gefordert werden und über sich selbst hinauswachsen oder inwieweit sich dies durch Überforderung negativ auswirken wird. In den „Erläuterungen“ wird jedenfalls nur erwähnt, daß aufgrund der Schulversuchsergebnisse in den Hauptschulen und AHS-Unterstufen zu entscheiden wäre, in welcher Weise der gemeinsame Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder in diesen Schulstufen fortgesetzt werden soll. Daraus ist nicht zu entnehmen, ob sich die Integration tatsächlich bewährt hat. Wir möchten jedenfalls seitens der Wirtschaft betonen, daß das Leistungsprinzip an unseren Schulen durch eine derartige Maßnahme keineswegs gefährdet werden darf. Es dürfte nicht zu einer Niveauanpassung bei den nicht behinderten Schülern nach unten kommen, um die Integration Behinderter zu erleichtern.

die WIRTSCHAFTSKAMMERN
im INTERNET
<http://www.wk.or.at/>

Darüber hinaus wird es - unabhängig von den Ergebnissen der laufenden Schulversuche - äußerst schwierig, kostspielig, zeit- und personalaufwendig sein, dies in die Praxis umzusetzen. So ist auch nach der Integration behinderter Kinder in die Grundschulstufe die Zahl der Schüler in Sonderschulen nicht gesunken. Dies würde daher bedeuten, daß ein kostspieliges „Parallelsystem“ mit zwei Förderangeboten entsteht. Die zusätzlichen Kosten pro Jahr werden für die Fortführung der Integration in der 5. bis 8. Schulstufe mit 315 Mio S pro Jahr für zusätzlichen Lehrer-Personalaufwand angegeben. Dies würde somit bedeuten, daß neben Lehrern in den Sonderschulen auch entsprechende Lehrer in den allgemeinen Schulen notwendig wären. Es stellt sich auch hier die Frage, ob angesichts eines so hoch entwickelten Sonderschulwesens wie in Österreich, das mit nicht unerheblichen Aufwand in den letzten Jahrzehnten aufgebaut worden ist, eine Vollintegration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zweckmäßig ist. Sinnvoll erschiene uns daher, zunächst die Erfahrungen der Integration behinderter Kinder in der Grundschule zu beobachten und die Fortführung der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sekundarstufe nur schulversuchsweise in größerem Ausmaße zu erproben.

2. Polytechnischer Lehrgang (PTL)

Im Zusammenhang mit der Reform des PTL möchten wir darauf hinweisen, daß unserer Meinung eine echte Lösung des Problems „PTL“ nur dann möglich wäre, wenn für alle Schüler der Besuch einer 5. Klasse Volksschule mit einer anschließenden 4-jährigen Sekundarstufe vorgesehen würde. Nur so erschiene eine freie Wahl der weiteren Bildungsgänge in berufsbildende Schulen und in die duale Berufsausbildung gewährleistet.

Der vorliegende Reformvorschlag, der ua auch die Vermittlung einer allgemeinen Berufsgrundbildung vorsieht - wobei dies durchaus auch bereits eine Vermittlung von Grundkenntnissen und Fertigkeiten eines Berufes sein kann - erscheint uns eher problematisch. Er kann jedoch überhaupt nur dann einen Beitrag leisten, wenn der fachliche Unterricht durch ausgebildete Fachlehrer und in engster Kooperation mit den Berufsschulen und Betrieben erfolgt. Für die Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse müßte auch genügend Zeit vorgesehen werden, weshalb die Phase der Berufsorientierung im PTL bereits abgeschlossen sein müßte. Wir treten daher dafür ein, die Berufsorientierung bereits in der 7. und 8. Stufe aller Schultypen durchzuführen. Um das Niveau des PTL zu heben, schlagen wir vor, daß als Aufnahmevoraussetzung der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe vorgesehen wird.

Unklar erscheint uns der in den „Erläuterungen“ angeführte Mehraufwand im Personalbereich von ca 40 Mio S, da ja die Schülerzahlen in den letzten Jahren sowohl bei den PTLs als auch in den Berufsschulen gesunken sind und daher auch genügend facheinschlägige Lehrer zur Verfügung stehen müßten.

3. Aufnahme in eine berufsbildende mittlere und höhere Schule

Das Eingeständnis des Unterrichtsministeriums, daß die standardisierten Tests in der breiten Öffentlichkeit bereits bekannt sind und sich daher nicht mehr bewähren, ist eher beschämend. Wir halten jedenfalls diesen Umstand für nicht ausreichend, um die Aufnahmetests abzuschaffen. Wir glauben eher, daß nur jene Schüler in berufsbildende mittlere und höhere Schulen aufgenommen werden sollten, die von der Neigung und auch vom Interesse her in der Lage und gewillt sind, diesen Ausbildungsweg einzuschlagen. Dies kann jedoch nur durch gute und hochqualifizierte Tests festgestellt werden, weshalb in erster Linie die Verbesserung des Testsystems überlegt werden sollte. Daß ein derartiger Eignungstest durchaus möglich ist, beweist die Regelung in § 68 Abs 2 des Entwurfes zum SchOG, wonach für die technischen und kunstgewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, mit der festgestellt wird, ob der Aufnahmewerber den Anforderungen dieser Berufsausbildung tatsächlich auch entspricht.

Die nunmehr im Entwurf anstelle des bisherigen Testsystems vorgesehenen Leistungskriterien für die Aufnahme in eine BMS bzw BHS sind uE kein Kriterium für die Eignung eines Schülers einer bestimmten berufsbildenden Schule. Sicherlich kann der positive Abschluß der 8. Schulstufe allein nicht Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende Schule sein.

Dieses Abgehen von den Aufnahmetests und die Nichtbereitschaft neue leistungs- und neigungsgerechte Aufnahmsprüfungen zu schaffen sowie die nunmehr vorgeschlagene großzügige Handhabung der Voraussetzungen für die Aufnahme in berufsbildende Schulen läßt die Vermutung zu, daß Jugendlichen noch leichter in weiterführende Schulen gedrängt werden sollen. Allerdings sollte man auch bedenken, daß hiedurch begabte Jugendliche für eine duale Berufsausbildung verloren gehen.

4. Wiederholungsprüfung; Aufsteigen mit mehreren „Nicht genügend“

Im Novellenentwurf zum SchUG wird vorgeschlagen, daß ein Schüler eine Wiederholungsprüfung, die er nicht bestanden hat, nochmals wiederholen kann. Weiters soll bei Wiederholen einer Schulstufe der Schüler auch dann in die nächste Schulstufe aufsteigen können, wenn er im Jahreszeugnis in einem oder mehreren Pflichtgegenständen die Note „Nicht genügend“ erhält und diese Pflichtgegenstände vor Wiederholung dieser Schulstufe bereits positiv beurteilt wurden. Wir lehnen diese beiden Vorschläge strikte ab, da dies der falsche Weg wäre, wenn ein entsprechendes Leistungsniveau im Schulbereich angestrebt werden soll. Darüber hinaus besteht bereits jetzt die Möglichkeit des Aufsteigens mit einem Nicht genügend durch Beschluß der Klassenkonferenz. Wenn man sich für eine Schulausbildung mit hohem Standard und hohem Leistungsniveau ausspricht, sollte man auch eine positive Leistungsbeurteilung verlangen, andernfalls wäre zu überprüfen, ob dieser Schüler nicht eher ungeeignet für die gewählte

Schulart ist. Die Schule sollte Leistung fördern und belohnen und nicht „Nichtleistung“ unterstützen.

5. Berufsschule nach Maß

Im Zusammenhang mit unserem bereits vorgestellten Konzept „Berufsschule nach Maß“ möchten wir betonen, daß der grundsätzliche Charakter der Berufsschule erhalten bleiben soll. Gleichzeitig müßte aber gewährleistet sein, daß Berufsschulen im Zuge der Autonomie auch weitere Bildungsmaßnahmen, die in einer Beziehung zum Lehrverhältnis stehen, anbieten können. So sollte der Berufsschule eine berufsvorbereitende Funktion auf die Lehre, etwa im Zusammenhang mit dem 9. Pflichtschuljahr ermöglicht werden. Weiters könnten wir uns auch etwa 3-monatige Vorbereitungskurse für Jugendliche ohne Lehrstelle vorstellen, wobei den Jugendlichen Zusatzunterricht in Lesen, Rechnen und Schreiben verbunden mit einem Betriebspraktikum angeboten werden könnte. Eine Finanzierung einer solchen „Vorlehre“ könnte durch das AMS erfolgen.

Die zentrale Bedeutung der Berufsschule müßte allerdings der berufsbegleitende Bereich im Rahmen der dualen Ausbildung bleiben. Hier verweisen wir auf den Vorschlag einer „Normberufsschule“, die einen fachlich/berufsbezogenen, einen allgemeinbildenden und einen betriebswirtschaftlichen Unterricht bietet, wobei Wahlfächer in verschiedenen Schulen und Lehrjahren das Schulprofil unterschiedlich prägen würden.

Schließlich sollten aufbauend bzw ergänzend zur Lehre Kurse zur Vorbereitung auf die Berufsmatura angeboten werden können.

Wir ersuchen daher das Unterrichtsministerium im Zusammenhang mit der „Berufsschule nach Maß“ insbesondere unsere Vorschläge hinsichtlich des Lehrpersonals in Berufsschulen, aber auch die organisatorischen und zeitlichen Flexibilisierungsmaßnahmen bei den einschlägigen Gesetzesbestimmungen umzusetzen. Gleichzeitig erlauben wir uns, unsere diesbezüglichen Vorstellungen, die in der Broschüre „Berufsschule nach Maß“ zusammengefaßt sind, beizulegen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Schulgesetzentwürfe

1. Schulorganisationsgesetz

Zu den §§ 16 Abs 5: Wir verweisen auf unsere Ausführungen bei den grundsätzlichen Bemerkungen.

Zu § 18 Abs 3 a: Unabhängig von unserer grundsätzlichen Stellungnahme zur Integration behinderter Kinder möchten wir hier bemerken, daß es nicht sinnvoll ist, gerade bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf die Zusammenfassung in Schülergruppen entfallen zu lassen.

Zu § 28: Auch hier verweisen wir auf unsere Ausführungen in den grundsätzlichen Bemerkungen und schlagen im Sinne unserer Anregung, die Berufsorientierung bereits in der 7. und 8. Schulstufe durchzuführen zusätzlich vor, in den 3. und 4. Klassen Hauptschule und AHS-Unterstufe den Gegenstand „Berufsorientierung und Berufsinformation“ (BOBI) als Pflichtgegenstand aufzunehmen. Weiters sollte im Abs 1 die Formulierung „Übertritt in Lehre und Berufsschule“ durch „Übertritt in die duale Ausbildung“ ersetzt werden.

Zu § 31: Hier wird vorgesehen, daß ein PTL, der als selbständige Schule geführt wird, die Bezeichnung „Polytechnische Schule“ führen kann. Wir hielten es zur Vereinheitlichung der Terminologie für zweckmäßig, generell die Bezeichnung des PTLs mit „Polytechnische Schule“ vorzusehen.

Zu § 29 Abs 1 lit b: Diese Textierung würde bedeuten, daß auch Fächer der Allgemeinbildung in Berufsfelder zusammengefaßt werden können. Darüber hinaus schlagen wir den Terminus „Berufsbereiche“ statt „Berufsfelder“ vor.

Zu § 55 Abs 1: Unabhängig von unserer ablehnenden Stellungnahme halten wir die hier vorgesehenen Aufnahmevoraussetzungen in eine berufsbildende mittlere Schule als zu niedrig. Ähnliches gilt im verstärkten Ausmaße für die Aufnahmevoraussetzungen im § 68 für die berufsbildenden höheren Schulen. So müßte bei den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine Beurteilung mit mindestens „Befriedigend“ vorgesehen werden und eine Beurteilung mit „Gut“ in der mittleren Leistungsgruppe.

Zu §§ 55 a: Bei der Aufzählung der Pflichtgegenstände für die berufsbildenden mittleren Schulen (Handelsschulen, Fachschulen etc) sollte ebenso wie beim § 68 a (Pflichtgegenstände für die berufsbildenden höheren Schulen) der Gegenstand „Mathematik“ miteinbezogen werden.

Zu § 98 Abs 1 a: Diese Bestimmung, wonach die Kollegs mit einer Befähigungsprüfung abschließen, wird grundsätzlich begrüßt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, daß der Begriff „Befähigungsprüfung“ mit jener für die zur Ausübung gebundener Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung verwechselt werden könnte.

2. Schulunterrichtsgesetz

Zu § 10 Abs 2: Nach dieser neuen Regelung hat der Schulleiter ua aus didaktischen und anderen wichtigen Gründen vorübergehend Änderungen des Stundenplanes anzuordnen. Wir glauben, daß hier zumindest eine Verpflichtung, daß das Unterrichtsziel trotzdem anzustreben und zu erreichen ist, eingefügt werden sollte.

Zu § 11 Abs 7: Das Ziel der PTL-Reform sollte es sein, einerseits die Leistungen des PTL zu fördern und andererseits den Absolventen durch alternative Unterrichtsfächer höhere bzw zusätzliche Qualifikationen anzubieten, die bei einem Besuch anderer Schulen entsprechend berücksichtigt werden. Die vorliegende

Formulierung bietet allerdings dem Schüler lediglich eine „Anrechnung“ in Form eines Stundenausfalles, aber nicht die Möglichkeit für eine höhere zusätzliche Qualifikation.

Zu § 14 Abs 6 und 7: In lehrgangsmäßigen Berufsschulen wäre die Durchführung der Bestimmung des letzten Satzes, wonach der Klassenvorstand bis zum Ende des Unterrichtsjahres, die im nächsten Schuljahr erforderlichen Unterrichtsmittel bekanntzugeben hat, nicht möglich. Darüber hinaus ist auch zu bedenken, daß lehrgangsmäßige Klassen in aufsteigender Form in ihrer Schülerzusammensetzung fast nie ident sind. Eine Ausnahme für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen wäre daher hier vorzusehen.

Weiters glauben wir, daß hier für die Schulbehörde erster Instanz ein Untersagungsrecht für eingesetzte Lehrmittel eingeräumt werden sollte, da sonst die Unmöglichkeit bestünde, Lehrmittel, die zB antidemokratisch sind, rasch zu beeinspruchen.

Zu § 16 Abs 3: Die Möglichkeit, eine lebende Fremdsprache als Unterrichtssprache (Arbeitssprache) zu verwenden, wird begrüßt; allerdings geben wir zu überlegen, ob nicht auch dem Wunsch eines bilingualen Unterrichtes (etwa in englisch oder französisch) Rechnung getragen werden sollte.

Zu § 20 Abs 3: Die hier vorgesehene Wiederholung einer nichtbestanden Nachtragsprüfung lehnen wir ab und verweisen auf unsere Bemerkungen zu § 23 (7).

Zu § 22 Abs 2 lit h: Es erhebt sich hier die Frage, ob diese Bestimmung über den „guten Schulerfolg“ nicht zu nivellierend formuliert ist.

Zu § 23 Abs 7: Ebenso wie die Wiederholung der Nachtragsprüfung lehnen wir strikte auch die Möglichkeit der Wiederholung der Wiederholungsprüfung ab, da dies ein weiterer Weg zur Nivellierung nach unten wäre: Wenn ohnedies eine Wiederholungsprüfung aufgrund schlechter Leistungen ermöglicht wird, scheint uns eine nochmalige Wiederholung einer Wiederholungsprüfung sinnlos. Nicht nur, daß auf die Prüfungskommission ein starker Druck entsteht und das Ziel der objektiven Leistungsfeststellung verfehlt werden kann, ergibt dies auch einen weiteren Verlust von Schulzeit. In diesem Zusammenhang schlagen wir auch vor, die Abhaltung der Wiederholungsprüfung an das Ende der Ferien zu verlegen, um Schulzeit auch tatsächlich zu sparen (§ 2 Abs 5 SchulzeitG).

Zu § 25 Abs 1: Wie bereits unter I. Grundsätzliche Bemerkungen ausgeführt wurde, lehnen wir die Möglichkeit des Aufsteigens mit einem oder mehreren „Nicht genügend“ bei Wiederholen einer Schulstufe ab. Nach dieser Regelung könnte ein Schüler in der Wiederholungsklasse 3 oder 4 „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen aufweisen, wenn er im vorhergehenden Schuljahr diese gerade noch positiv absolviert hat. Auch die Möglichkeit eines bedingten Aufsteigens, wie es vom BMUKA zur Diskussion gestellt wird, lehnen wir ab. Eine Rückversetzung zB nach der Hälfte eines Schuljahres wäre psychologisch für den betreffenden Schüler,

aber auch für die Lehrer durch öfteren Wechsel im Klassenverband problematisch.

Zu § 25 Abs 1o:

Hier stellen wir zur Überlegung, ob der Besuch einer Berufsschule im Ausland zB bei Splitterberufen, wenn also in Österreich keine Fachklasse einer Berufsschule mangels einer zu geringen Lehrlingszahl gebildet werden kann, nicht zweckmäßig wäre. Voraussetzung wäre weiters auch, daß die Berufsschulbildung im Ausland einer inländischen Ausbildung adäquat sein müßte und der Besuch von der Schulbehörde erster Instanz zu genehmigen wäre.

Zu § 28 Abs 3: Bei den Aufnahmevoraussetzungen in die 1. Stufe einer mittleren und höheren Schule sollte auch der positive Abschluß des PTL mitberücksichtigt werden. Bei der Z 1 dieses Absatzes sind wir der Meinung, daß bei leistungsdifferenzierten Gegenständen in der 3. Leistungsgruppe zumindest eine Beurteilung mit „Gut“ notwendig wäre.

Zu § 29 Abs 2 bis 4: Auch hier glauben wir, daß das Leistungs-niveau für den Übertritt in eine andere Schulart zu niedrig angesetzt ist.

Zu § 31 b Abs 2: In den „Erläuterungen“ des Ministeriums hiezu wird bemerkt, daß im Rahmen der Neuordnung des PTL die Leistungsgruppen und deren Anzahl nicht mehr verbindlich vorgeschrieben sind. Es wäre daher möglich, daß nur zwei Leistungsgruppen geführt werden, wobei die höhere Leistungsgruppe für jene Schüler vorgesehen ist, die den betreffenden Pflichtgegenstand in der 8. Schulstufe erfolgreich besucht haben. Wir lehnen diesen Vorschlag der Reduzierung der Leistungsgruppen bzw der Führung von nur mehr zwei Leistungsgruppen strikte ab, da wir glauben, daß dies eine deutliche Verschlechterung der bisherigen Ergebnisse und Leistungen bringen würde. Wir fürchten auch hier eine Tendenz der Nivellierung in der schulischen Ausbildung in diesem Bereich zum Nachteil der notwendigen Förderung begabterer Schüler.

Zu § 46 Abs 3: Wenngleich wir die Lockerung des Werbeverbotes für sinnvoll halten - sofern die Erfüllung der Aufgabe der österreichische Schule hiedurch nicht beeinträchtigt wird - möchten wir gleichzeitig betonen, daß eine Werbung durch Institutionen, Parteien oder für gesundheitsschädliche Produkte noch überprüft werden sollte.

Zu § 59 und § 64: Der vorliegende Entwurf sieht im § 59 einen weiteren Schritt zum Ausbau der Schuldemokratie vor, wobei auch die Möglichkeit der Einbeziehung der 10- bis 14-jährigen Schüler in die Schulpartnerschaft vorgesehen wird. Es wird hier somit der schuldemokratische Stellenwert von Kindern, die im übrigen Rechtsbereich noch als unmündige Minderjährige betrachtet werden, deutlich aufgewertet.

Für uns ist daher im Hinblick auf diese großzügige Regelung noch unverständlicher, daß den Lehrberechtigten an Berufsschulen im Rahmen des Schulgemeinschaftsausschusses nach wie vor kein Stimmrecht gegeben und somit keinerlei Mitgestaltungsmöglichkeit eingeräumt wird. Wir möchten daher unsere mehrfach vorgebrachten Vorschläge in diesem Zusammenhang wiederholen - letztmals in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines SchUG vom 27.4.95. Wir treten nochmals dafür ein, daß im Schulgemeinschaftsausschuß an Berufsschulen für die Lehrberechtigten analog jene Bestimmungen angewendet werden sollten, die an den anderen Schulen für die Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere hinsichtlich weiterer Reformen der Berufsschulen, vor allem auch im Hinblick auf den Ausbau der Schulautonomie, ist es nach unserer Meinung ein unverzichtbares berufsausbildungspolitisches Anliegen, daß die Lehrberechtigten an der Gestaltung des schulischen Angebots sowie an anderen wichtigen schulischen Gestaltungsmöglichkeiten mitwirken können. Bei Ausschluß der Vertreter der Lehrberechtigten ist sicherlich die Gefahr gegeben, daß sich die selbständige Berufsschule von der Wirtschaft entfremdet und wegentwickelt.

3. Schulpflichtgesetz

Zu § 21: Hier schlagen wir eine klare Regelung vor, daß ein Lehrling pro Lehrjahr nur einmal zur Erfüllung seiner - lehrgangsmäßigen - Berufsschulpflicht einberufen werden kann. Als Ausnahmeregelung könnte im Zusammenhang mit der Wiederholungsmöglichkeit für Schüler, die eine Schulstufe einer lehrgangsmäßigen Berufsschule negativ abgeschlossen haben, sinngemäß die Regelung, die im Erlaß des BMUKA von 1981 (Erlaß vom 31.8.81 GZ 12.661/3/4/81) festgelegt worden ist, vorgesehen werden.

Zu § 24: Hier schlagen wir eine Verpflichtung der Berufsschulen vor, Lehrbetriebe vom Nichtbesuch der Berufsschule ihrer Lehrlinge umgehend zu verständigen.

4. Schulzeitgesetz

Wenngleich das Schulzeitgesetz im Rahmen dieser Schulgesetzentwürfe nicht zur Stellungnahme vorgelegt wurde, möchten wir auf unsere langjährige Forderung zurückkommen (siehe unsere Stellungnahme vom 27.4.95 zum SchulzeitG sowie vom 4.3.94 zum Entwurf einer 16. SchOG-Nov), eine fixe Festlegung der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden pro Tag für Berufsschulen im § 10 Abs 8 SchulzeitG vorzusehen.

All diese oben vorgeschlagenen Änderungen für Berufsschulen sind nicht nur im Zusammenhang mit unseren Forderungen „Berufsschule nach Maß“ zu verstehen, sondern insbesondere zur Verbesserung der Rahmenbedingungen auf der schulischen Seite der dualen Berufsausbildung.

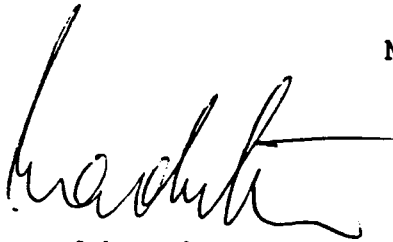
5. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Zu § 22 Abs 1: Die Möglichkeit, daß Landeslehrer bei Bedarf mit ihrer Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichtserteilung vorübergehend einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen werden, ist zu begrüßen. Wichtig erscheint hiebei auch, daß die gegenseitige Verwendungsmöglichkeit von Berufsschullehrern an PTLs in bestimmten einschlägigen Fachbereichen vorgesehen wird.

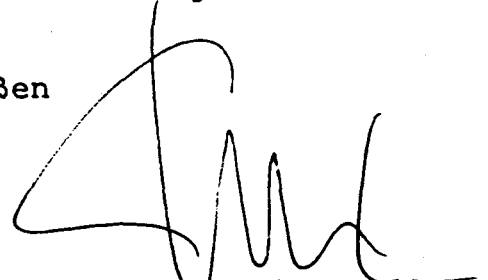
Im Zusammenhang mit dieser gegenseitigen Verwendungsmöglichkeit von Berufsschullehrern an PTLs und umgekehrt, möchten wir darauf hinweisen, daß es für uns nach wie vor ein besonderes Anliegen ist, daß für den Zugang als Lehrer in den Berufsschuldienst neben einer fachlichen Ausbildung auch eine entsprechende einschlägige Berufspraxis vorgesehen bleibt. Es soll nach wie vor ein praxisbezogener und auf den jeweiligen Lehrberuf abgestimmter Unterricht in der Berufsschule durchgeführt werden können.

Wir ersuchen das do Ministerium um Berücksichtigung unserer Vorschläge zu den diversen schulgesetzlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr Günter Stummvoll
Generalsekretär

Anlage